

RS OGH 1997/3/20 12Os132/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1997

Norm

FinStrG §35 Abs1

FinStrG §35 Abs2

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 35 Abs 1 FinStrG (in der zur Tatzeit geltenden Fassung) muß der Vorsatz beim Schmuggel keineswegs (auch) auf die Hinterziehung von Eingangsabgaben gerichtet sein; es genügt vielmehr, daß der Vorsatz des Täters auf die Verletzung seiner Stellungs- und Erklärungspflicht sowie darauf abzielt, daß die Ware dem Zollverfahren entzogen wird. Demgegenüber ist für den Tatbestand der Eingangsabgabenhinterziehung in subjektiver Hinsicht erforderlich, daß der Vorsatz des Täters auf die Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht und auf die dadurch bewirkte Abgabenverkürzung gerichtet war.

Entscheidungstexte

- 12 Os 132/96

Entscheidungstext OGH 20.03.1997 12 Os 132/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107295

Dokumentnummer

JJR_19970320_OGH0002_0120OS00132_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at